Rand des Papiers [4]. So lange diese Hauptmerkmale noch unversehrt und deutlich zu erkennen sind, kann der Staat keinen Anstand nehmen, die Papiere als seine Schuldpapiere anzuerkennen, und eben darum muß auch der Private sie als authentisch annehmen. Uebrigens hält es nirgends schwer, beschädigte oder unbrauchbar gewordene Papiere bei der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde gegen neue umgetauscht zu bekommen; nur dann, wenn z. B. bei zerrissenen Papieren das Zusammenhalten der einzelnen Stücke Zweifel darüber, ob sie auch wirklich einer und derselben Obligation angehören, übrig läßt, entsteht die Nothwendigkeit eines besonderen Verfahrens, nemlich dann muß erst Edictalladung erlassen und auf den Fall, daß sich kein Dritter inzwischen meldet, alsdann förmliche Amortisirung erkannt werden; ohne Anstand kann die Staatskasse, wenn hierbei erhebliche Zweifel obwalten, den Reklamanten den Zufall der Verunstaltung selbst eidlich erhärten lassen. In Oestreich [5] ist es ausdrücklich, bei Verlust des ganzen Werths, verboten, sehr verbrauchte Papiere, namentlich Bankozettel, mit angeleimten oder angeklebten Papieren zusammenzuhalten.

---

[4] Z. B. wenn Preussische Kassenanweisungen umgetauscht werden sollen, so muß an ihnen auch noch die geschriebene Namensunterfertigung und der Rand unversehrt seyn, welcher durch das Wasserzeichen den Werth des Papiers entdeckt; s. Kabinetsordre vom 21. Dez. 1824. §. 11, desgleichen vom 9. April 1825.

[5] S. Patent vom 19. Aug. 1796. §. 11, und vom 20. Juni 1811, §. 9. ff.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

Druckfehler im Civ. Archiv XII. Bd. 3. Heft.

S. 410. Z. 18. Maces, statt daß es heißen sollte: Macer.
« 415. « 7. v. u. Kategorie statt Kathegorie.
« 416. « 7. v. u. außerordentliche statt außerwesentliche.
« 418. « 2. v. u. verwundernder st. verwundender.
« 420. « 9. v. n. dolafse st. dolose.
« 421. « 19. v. o. stehen st. bestehen.
« 425. « 8. v. u. Kategorie st. Kathegorie.
« 426. « 18. v. o. die Zeit st. diese Zeit.
« 427. « 6. v. o. fehlt nach dem Worte « Niemand » das Wort: zugleich.